

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 05.07.2016

§ 1 Beitragshöhe

(1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft hat jede_r Studierende_der Universität Hildesheim einen Beitrag in Höhe von 12,50 € pro Semester zu entrichten.

(2) ¹Im Wintersemester 2016/17 wird zudem ein Beitrag für das Verkehrsticket erhoben. ²Der Beitrag pro Studierenden_der beträgt 181,86 € und ergibt sich wie folgt:

- 68,00 € für die SVHi GmbH,
- 38,69 € für die metronom Eisenbahngesellschaft mbH,
- 20,20 € für die NordWestBahn GmbH,
- 00,56 € für die EVB GmbH,
- 04,33 € für die Westfalenbahn GmbH
- 40,50 € für die DB Regio AG Region Nord und
- 09,58 € für die erixx GmbH fällig.

(3) ¹Im Wintersemester 2016/17 wird zudem ein Beitrag für das Kulturticket erhoben. ²Der Beitrag pro Studierenden_der beträgt 4,00 € und ergibt sich wie folgt:

- 02,00 € Theater für Niedersachsen
- 02,00 € Kulturfabrik Löseke
- 00,00 € Bischofsmühle

(4) ¹Das Semesterticket besteht aus dem Verkehrs- und Kulturticket.

(5) ¹Das Kulturticket ermöglicht einen preisreduzierten Zugang zu den folgenden Einrichtungen:

- TfN Theater für Niedersachsen
- Kulturfabrik Löseke
- Bischofsmühle
- Studentische Projekte, welche durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Studierendenparlament gefördert wurden.

§ 2 Beitragspflicht

(1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim.

(2) ¹Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung gem. § 1 befreit. ²Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Erhalt des Semestertickets nach § 1 Abs. 2 bis 4 gestellt wurde. ³In diesem Fall sind sie gem. § 1 Abs. 2 und 3 beitragspflichtig.

(3) ¹Von der Zahlung der Beiträge zum Semesterticket sind auch alle Studierenden befreit, die in den jeweiligen Verträgen zwischen dem AStA der Universität Hildesheim und den Verkehrsgesellschaften, insbesondere unter:

- § 2 Abs. 3 des Vertrages mit der SVHi GmbH,
- § 4 des Vertrages mit der erixx GmbH,
- § 11 des Vertrages mit der DB Regio AG Region Nord,
- § 11 des Vertrages mit der WestfalenBahn GmbH
- § 3 des Vertrages mit der metronom Eisenbahngesellschaft mbH,
- § 2 des Vertrages mit der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH und
- § 2.4 des Vertrages mit der NordWestBahn GmbH aufgeführt sind.

(4) ¹Die von der Beitragspflicht befreiten Studierenden gem. Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 erhalten kein Semesterticket.

§ 3 Fälligkeit

¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Hildesheim für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Beiträge können weder erlassen noch gestundet werden. ³Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten, gemäß § 19 Abs. 6 Satz 4 NHG. ⁴Im Falle des Verzichtes auf den Studienplatz sind geleistete Beiträge in voller Höhe zu erstatten.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung gem. § 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 29. März 2014 in Kraft. ²Die Beitragsordnung gilt für das Wintersemester 2016/17. ³Die Beitragsordnung vom 27.06.2012, geändert am 04.11.2015, tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 05.07.2016 habe ich heute genehmigt.

Prof. Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich, Präsident